Zeitschrift: Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

Band: 6 (1899)

Heft: 18

Artikel: Ein Prügelerlass

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-539217

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Ein Prügelerlaß.

Der preußische Kultusminister hat am 1. Mai dieses Jahres eine Berfügung von Stapel gelassen, welche den Schullehrern die körperliche Züchtigung der Kinder fast gänzlich untersagen wollte. Nur mit vorher eingeholter Erlaubnis des Schulrektors oder Schulinspektors sollte in Zukunft von diesem althergebrachten Rechte Gebrauch gemacht werden. Die Lehrer waren darob natürlich wenig erbaut, dursten aber als Bürzger eines monarchischen Staates ihrem Unmut doch nicht freien Lauf lassen. So gut es indes anging, suchten sie sich doch dagegen zu wehren.

So schrieb ein Lehrer in einem öffentlichen Blatte: "Den Erlaß des Kultusministers über die Prügelstrase in den Volksschulen, welcher mit so großer Freude aufgenommen wurde, muß jeden Lehrer mit Besorgnis erfüllen. Der Lehrer würde sich gewiß freuen, wenn er den Arger und die verschiedenartigen Scherereien mit den Eltern nicht mehr hätte; er ließe darum das Schlagen sehr gerne sein, wenn er ein anderes wirksames Strasmittel hätte. Ohne Strase ist aber noch kein Pädagoge sertig geworden, au t der größte nicht. Ja, Pestalozzi würde heute von gewissen Leuten ein Prügelpädagoge genannt werden. Wendet man in den Familien keine Strasen an? Oder ist es da schwerer, ohne diese auszukommen?"

Wenn man unter "Pädagoge" einen Erzicher versteht, so ist es schwer verständlich, wie gerade Pestalozzi als großer oder gar der größte Pädagoge angeführt werden kann. Wir kennen allerdings einen großen Erzieher, der ohne Prügelstrase ausgekommen ist, nämlich den katholischen Priester Don Bosko, der in seinem Leben Hunderte und Hunderte von Spizduben auf den Gassen gleichsam aufgelesen und ohne schlagen zu branchbaren Bürgern und guten Christen herangebildet hat. Aber da liegt eben ein Geheimnis dahinter, das vielen preußischen Lehrern unsverständlich ist. Man redet nicht umsonst von einem bevorstehenden Seligsprechungsprozeß über Don Bosko.

Im allgemeinen aber wird man gewiß den Ausführungen obigen Lehrers Recht geben müssen und sagen: Ohne körperliche Züchtigungen geht es nicht in der Schule. Es zeigte sich auch sehr bald, daß der Erlaß des Kultusministers ein grober pädagogischer Mißgriff war. Eltern und Kinder hatten sich die Sache gemerkt und ließen es die Lehrerschaft oft genug fühlen. Die Klagen der Letztern wurden immer zahlreicher und immer lauter.

Nach nicht ganz einem Vierteljahre sah sich der Minister zu einer neuen Verfügung veranlaßt. Darin wird vorerst das Recht der Züch=

tigung von seiten des Lehrers unumwunden anerkannt. Der Erlaß vom 1. Mai habe dieses Recht nur auf die "geeigneten Fälle beschränken" wollen.

"Die Ertenntnis", beißt es fodann wortlich, "baß jeder Lehrer dabin ftreben foll, durch Ginwirfung feines Wortes und Ginfegen feiner gangen Berfonlichkeit die Unmendung torperlicher Strafen möglichft entbehrlich zu machen, ift neuerdings vielfach nicht festgehalten worden. Barte forperliche Strafen werden oft zu den notwendigen Bedürfniffen bes täglichen Schullebens gezählt und als Borbedingung zur Erzielung guter Rlaffenleiftungen betrachtet. Es ist gewiß richtig, daß eingewur= gelter Robbeit, unbeugfamem Trot und ausgeprägter Faulheit gegenüber eine ernste Buchtigung nicht bloß dem betroffenen Schüler, sondern auch als warnendes Beifpiel feinen Mitschülern jum Segen fein fann; auf ber andern Seite aber wird eine gewohnheitsmäßige, auch bei geringen Berfehlungen oder gar bei Minderleiftungen, die auf mangelnder Begabung der Kinder beruhen, erfolgende Unwendung empfindlicher förperlicher Buchtigungen, namentlich in Rlaffen mit gemischten Beschlechtern, nicht ber Berrohung der Jugend vorbeugen, sondern durch Abstumpfung des Wefühls die sittliche Sphare der Schule gerade in den Augen der Rinder berabseten, benen fie jum Teil ein Erfat für die fehlende Fürforge ber Eltern ift."

Außer dem fürchterlichen Amtöstil wird man an diesen Worten kaum etwas auszusehen haben. Auch das Folgende könnte man mit gutem Gewissen unterschreiben. "Die Tatsache steht nach der Ersahrung fest, daß gerade die besten Lehrer am wenigsten zu dem Mittel der körperlichen Züchtigung greifen, und daß junge, noch unersahrene Lehrer leicht der auch für ihre eigene Zukunft verderblichen Versuchung untersliegen, ihrer unzureichenden Leistungsfähigkeit durch den leichtsertigen und maßlosen Gebrauch des Stockes nachzuhelsen."

Im weitern wird auf verschiedene Fälle von Züchtigungen hingewiesen, die dem Minister zu Ohren kamen, und die wirklich einen schlimmen Ausgang genommen hatten, weil man unangemessen oder übertrieben
gestraft und besonders auch den krankhasten Zustand der betreffenden Kinder nicht berücksichtigt hatte. Damit soll offenbar der Erlaß vom
1. Mai in Schutz genommen werden. Der Minister fühlt freilich selber
heraus, daß seine erste Verfügung etwas bedenklich gewesen sei. Er meint
zwar, die Vorschrift, nach welcher sich der Lehrer der vorherigen Zustimmung des Rektors oder Schulinspektors zur Anwendung einer Züchtigung
versichern solle, habe eine "unzutreffende Auslegung" ersahren. Darum
öffnete er den Lehrern ein Hinterpsörtchen und sagt, die Lehrer können sichtigung bei neuen Fällen von Rohheit, Trot oder Faulteit zu verhängen seillen von Rohheit, Trot oder Faulteit zu verhängen sei." Auf diese Weise können sie entarteten Schülern gegenüber auch sofort zur Strafe schreiten. Damit hat der Heit Auch für solche Fälle, wo die Schüler sich in ihrem Trot auf den Ministerialerlaß berusen wollen, wie es bereits mehrsach vorgekommen, soll der Lehrer von der Schranke einer vorhergehenden Besprechung mit den Vorgesetten befreit sein. Das Gegenteil wäre nach seiner eigenen Ansicht doch "eine ernste Gefährdung der Schuldisziplin". Man sieht, der hohe Herr stedt da in etwas engen Schuhen. Sie scheinen aber noch enger werden zu wollen.

Um 2. Auguft legten zwei Schüler der erften Rnabentlaffe in Stargard mahrend ber Paufe Zeitungsabschnitte, ben Erlag vom 1. Mai enthaltend, auf den Tisch des Lehrers, weil sie in der vorhergehenden Stunde beftraft worden maren. "Man fieht," ichreibt ein Rorrefpondent ber "Germania", "wie der neue Erlaß vom 27. Juli, der hier ichon am 30. bekannt mar, aufgefaßt wird. Man kann mit Bestimmtheit vorausfeben, daß berartige Vorkommniffe nicht eber aufhören werden, als bis ber Erlaß vom 1. Mai gang aufgehoben wird. Die Autorität der Schule hat durch das Bekanntwerden des Erlaffes einen argen Stoß erlitten. Man beachtet es viel zu wenig, daß der Lehrer, um erziehlich wirken zu können, in den Augen des Schülers unverletzlich dastehen muß. Das ift jett nicht mehr der Fall. Ein altes Sprichwort fagt: "Es war noch nie ein Lehrer fo gelind, der Bube meint, er fei zu scharf." Jett, ba der Schüler es schwarz auf weiß hat, daß der Lehrer "zu scharf" sei, wächst in ihm der Cedanke, daß der Lehrer ihm durch körperliche Strafe Unrecht tut, zur Empörung aus, wenn nicht immer zur offenen, fo boch gewiß zur innern. Glaubt man vielleicht, daß der angefränkelte Auktoritätsglaube nach dem Berlaffen der Schule wieder geheilt werde? Die Erfahrung dürfte wohl das Gegenteil beweisen. Darum ift es das Befte, einen Erlaß aufzuheben, der eine gedeihliche Erziehung in Frage ftellt, der besonders geeignet ift, die für das gesamte Wohl des Staates fo notwendige Autorität ins Wanken zu bringen."

Die Geschichte dürfte auch für gewisse Schweizergerichte, meinetwegen in Bern, Nidwalden oder anderwärts sehr lehrreich sein. Auf
jeden Fall glaubte ich, daß sie für unsere Lehrer des Interesses nicht
entbehre.